Pflegefreistellung

Rechtsgrundlage: § 59 LDG, § 29f VBG, § 12 LVG

Lehrpersonen haben Anspruch auf Pflegefreistellung zur Pflege:

- einer oder eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (es besteht keine Erfordernis des gemeinsamen Haushalts)
- einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person (es besteht keine Erfordernis eines nahen Angehörigkeitsverhältnisses)
- Begleitung ihres erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Anspruch auf Pflegefreistellung entspricht dem Ausmaß der individuellen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung pro Schuljahr. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

- Bei Kindern (auch Wahl- oder Pflegekinder), die im gemeinsamen Haushalt leben und das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, besteht zusätzlich noch einmal Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.
- Wird wöchentliche Unterrichtsverpflichtung überschritten (dauernde MDL), so gebührt die Pflegefreistellung für jede weitere Unterrichtsstunde.

Nahe Angehörige sind Ehegatten und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Kinder, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, mit denen die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt.

Die Pflegefreistellung gilt auch für Kinder des/der Lebenspartners/in oder eingetragenen Partnerschaft, sowie für die eigenen Kinder, auch wenn diese nicht im eigenen Haushalt leben.



Danny Noack
Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Stadt



Andrea Schweitzer
Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

Mitglied des ZA Steiermark
stellv. Vors. des DA Graz-Umgebung